

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1969	Nummer 10
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21630	2. 12. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge	148

I.

21630

**Bestimmungen über die Gewährung
von Landeszuschüssen zur Förderung von
Baumaßnahmen und zur Beschaffung von
Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen
der Kinder- und Familienhilfe sowie der
Jugendfürsorge**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 12. 1968
— IV B 1 — 2621

I. Anwendungsbereich

- 1.1 Das Land fördert folgende freie gemeinnützige und kommunale soziale Einrichtungen durch Gewährung von Landeszuschüssen:

- (1) Tageseinrichtungen für Kinder
- (2) Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung
- (3) Erziehungsberatungsstellen
- (4) Familienferienheime
- (5) Kinderheime
- (6) Säuglingsheime
- (7) Mütterheime mit jugendfürsorgerischen Aufgaben
- (8) heilpädagogische Heime für Kinder und Jugendliche
- (9) Erziehungsheime
- (10) Aufnahmeheime für Minderjährige
- (11) Jugendschutzstellen
- (12) Erholungsheime für Kinder und Mütter

Für die unter (5) bis (12) genannten Einrichtungen können Landeszuschüsse nur für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen gewährt werden.

- 1.2 (1) Voraussetzung für die Förderung ist, daß die Träger dieser Einrichtungen ihren Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben und

- a) anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind oder
- b) Kirchen oder den Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind oder
- c) Vereine sind, die für die Dauer und den Umfang der Förderungsmaßnahmen der obersten Behörde der für sie jeweils zuständigen Kirche (Diözesen, Landeskirchen) oder der dieser gleichgestellten Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts (z. B. Landesverband der jüdischen Gemeinden) durch Vereinbarung ein Aufsichtsrecht eingeräumt und sich verpflichtet haben, Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien nur über diese Stellen vorzulegen, oder
- d) Gemeinden oder Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände) sind.

(2) Die unter Nummer 1.1 (9) genannten Einrichtungen können auch dann gefördert werden, wenn die Landschaftsverbände Träger sind.

- 1.3 Einrichtungen außerhalb des Landes können gefördert werden, wenn

- a) die Einrichtung ein Erziehungsheim ist oder der besondere Zweck der Anstalt durch eine Einrichtung gleicher Art in Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen ist (z. B. Kinder- oder Familienerholungsheim an der See oder im Hochgebirge) und
- b) sichergestellt ist, daß für die Dauer der Zweckbindung des Zuschusses ein angemessener Anteil an den Plätzen für Personen aus dem Lande Nordrhein-Westfalen zur Verfügung steht.

- 1.4 (1) Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen, Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Kinderhorte, heilpädagogische Kinderhorte, Einrichtungen der Offenen Tür für Schulkinder usw.) können nur gefördert werden, wenn sie den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheime, mein RdErl. v. 1. 7. 1964 (SMBI. NW. 2163), entsprechen.

Schulkindergärten können nicht gefördert werden.

(2) Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung (Mütterschulen) können nur gefördert werden, wenn sie den Richtlinien zur Ausgestaltung von Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung — Mütterschulen —, mein RdErl. v. 25. 10. 1960 (SMBI. NW. 2163), entsprechen.

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten mit Rücksicht auf § 43 RHO nicht für Einrichtungen, die nach dem Gesetz über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 219 ; SGV. NW. 223) anerkannt sind.

(3) Erziehungsberatungsstellen können nur gefördert werden, wenn sie den Richtlinien für die Erziehungsberatung, mein RdErl. v. 8. 11. 1962 (SMBI. NW. 2163), entsprechen.

(4) Familienferienheime können nur gefördert werden, wenn sie in landschaftlich schönen und klimatisch günstigen Gegenden gelegen sind.

Es sind ausreichende Aufenthaltsräume und möglichst auch Räume für eine kindergarten- oder hortähnliche Betreuung der Kinder vorzusehen. Es wird empfohlen, auch Sportgelegenheit für Tischtennis oder Ballspiele u. ä. zu schaffen.

(5) Kinderheime und Säuglingsheime können nur gefördert werden, wenn sie den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheime, mein RdErl. v. 1. 7. 1964 (SMBI. NW. 2163), entsprechen.

II. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 (1) Für die Gewährung von Landeszuschüssen gelten die Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO, RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956, sowie die Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO, RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300), soweit die hier vorliegenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(2) Landeszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit an der Durchführung von Baumaßnahmen oder an der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen ein erhebliches Landesinteresse besteht.

(3) Landeszuschüsse für Baumaßnahmen dürfen nur solchen Antragstellern gewährt werden, die Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks sind oder zu deren Gunsten an dem Grundstück ein Erbbaurecht für noch mindestens 50 Jahre bestellt ist.

Landeszuschüsse für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen können auch dann gewährt werden, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer der Einrichtung ist, mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten aber einen langfristigen (mindestens noch 10 Jahre) Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat.

(4) Landeszuschüsse dürfen nur solchen Trägern gewährt werden, die eine ordnungsmäßige Buchführung haben.

- 2.2 (1) Die Förderung kann nur insoweit erfolgen, als dem Träger des zu fördernden Heims bzw. der anderen Einrichtung unter Berücksichtigung seiner Finanzlage und seiner übrigen Aufgaben die Deckung der vorgesehenen Ausgaben nicht zugemutet werden kann.

(2) Wenn eine vorbildliche Einrichtung gefördert oder zu beispielhaften Lösungen ermutigt werden soll oder Verpflichtungen nach § 22 JWG vorliegen, ist die Gewährung eines Landeszuschusses auch dann zulässig, wenn der Träger in der Lage ist, die Kosten ganz oder überwiegend selbst zu tragen.

(3) Die Förderung kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen ist, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

(4) Wird ein Bauvorhaben in mehreren Bauabschnitten durchgeführt, müssen die einzelnen Bauabschnitte benutzungsfähig sein.

- 2.3 Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen. Die Baumaßnahmen sind so vorzubereiten, auszuschreiben und zu vergeben, daß möglichst kontinuierlich, also auch während des Winters, gebaut werden kann; dabei ist im allgemeinen so zu disponieren, daß während der Wintermonate weitgehend auch Ausbauarbeiten vorgenommen werden.

- 2.4 Die mit Landeszuschüssen geförderten Gebäude sind vom Beginn des Rohbaues ab und fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einer öffentlichen oder bei einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten. Ist der Zuwendungsempfänger eine Körperschaft öffentlichen Rechts, so kann auf seinen Antrag auf die Feuerversicherung verzichtet werden.
- 2.5 Ein Baubuch (Bauausgabe- und Bautagebuch) ist auch in den Fällen zu führen, in denen es nach dem Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. I S. 449) nicht notwendig ist. Das Baubuch ist nach DIN 276 zu gliedern.
- 2.6 Die Bewilligungsbehörde kann besondere Förderungsvoraussetzungen vorschreiben, soweit diese den Förderungsbestimmungen und anderen ministeriellen Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- 2.7 Ein Anspruch auf Bewilligung eines Landeszuschusses besteht nicht.

III. Förderung von Baumaßnahmen

- 3.1 (1) Landeszuschüsse können bis zu 50% der angemessenen Baukosten nach DIN 276 Nr. 2.1 bis 2.4 (Neubau; Wiederaufbau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau) gewährt werden.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder, die der besonderen Betreuung von Kindern aus „sozialen Brennpunkten“ (Wohnwagensiedlungen, Exmittiertensiedlungen, Bunker, Obdachlosenasylen) dienen, können mit Landeszuschüssen bis zu 75% der in Absatz 1 genannten angemessenen Baukosten gefördert werden.
- (3) Für den Neubau von Tageseinrichtungen für Kinder (ausgenommen Einrichtungen in sozialen Brennpunkten) können folgende Landeszuschüsse gewährt werden:
- für Tageseinrichtungen mit ein oder zwei Gruppen pro Platz 1850,— DM
 - für Tageseinrichtungen mit drei und mehr Gruppen pro Platz 1500,— DM
 - für die Errichtung eines Liege- und Gymnastikraumes zusätzlich bis zu 20000,— DM
 - für Kinderhorte unter Berücksichtigung des erweiterten Raumprogrammes pro Gruppe zusätzlich bis zu 10000,— DM
- jedoch nicht mehr als 50% der in Absatz 1 genannten Baukosten für den Gesamtbau bzw. den besonderen Bauteil.
- (4) Baumaßnahmen für die unter Nummer 1.1 (5) bis (12) genannten Einrichtungen werden nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe, mein RdErl. v. 30. 12. 1965 (SMBI. NW. 21630), gefördert.
- 3.2 (1) Zu den Baukosten nach DIN 276 Nr. 2.1 gehören die Kosten für Einrichtungsgegenstände, wenn es sich
- a) um fest mit dem Gebäude verbundene oder eingebaute Sachen, d. h. um wesentliche Bestandteile gem. §§ 93, 94 BGB (bauliche Betriebseinrichtungen),
 - b) um mit dem Gebäude nicht fest verbundene oder eingebaute Sachen, die jedoch zur Benutzung und zum Betrieb der baulichen Anlage erforderlich sind, oder um Sachen, die zum Schutz der Gebäude dienen (Zubehör gem. § 97 BGB),
- handelt.
- (2) Zu den Baukosten nach DIN 276 Nr. 2.4 gehören die Kosten für besondere Betriebseinrichtungen, die für die Zweckbestimmung der Einrichtung und ihre Betriebsführung notwendig sind. Das sind die in DIN 276 Nr. 2.1 nicht erfaßten, fest mit dem Gebäude verbundenen oder durch sonstige bauliche Ausgestaltung an einen bestimmten Platz gebundenen allgemeinen oder besonderen Anlagen. Hierzu gehören im Rahmen dieser Förderungsbestimmungen auch die Kosten für die erstmalige Anschaffung von Beleuchtungskörpern, die fest mit dem Lichtnetz verbunden sind, sowie die Kosten für Feuerlöschgeräte.

- 3.3 Die Förderung erstreckt sich nur auf Gebäude und Gebäudeteile einschl. Personalräume, die dem Zweck der Einrichtung unmittelbar zu dienen bestimmt sind (vgl. z. B. den Raumbedarf, der in den unter Nummer 1.4 aufgeführten Richtlinien angegeben ist).
- 3.4 Soweit Personal in gesondert errichteten Wohnheimen, in geschlossenen Wohnungen oder Wohntrakten untergebracht werden soll, gelten die Wohnheimbestimmungen 1963, RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 11. 1963 (SMBI. NW. 23723), sowie die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967, RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 5. 1967 (SMBI. NW. 2370), in der jeweiligen Fassung.
- 3.5 Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 10 000,— DM sind nicht förderungsfähig.
- 3.6 (1) Die Landeszuschüsse mit Ausnahme der Zuschüsse nach Nummer 3.1 (3) werden als prozentuale Beteiligung des Landes gewährt. Wenn für die gleiche Einrichtung eine Bundeszuwendung zur „Restfinanzierung“ bewilligt wird, wird auch der Landeszuschuß als „Restfinanzierung“ gewährt. Eingesparte Beträge sind entsprechend der Höhe der Zuwendungen anteilig an Bund und Land bzw. Länder zurückzuzahlen.

(2) Die Landeszuschüsse nach Nummer 3.1 (3) sind als feste Zuschüsse zu gewähren. Die Gewährung von Landeszuschüssen zur Finanzierung von Mehrkosten, die nach der Bewilligung entstanden sind, ist insoweit ausgeschlossen.

IV. Förderung der Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen

- 4.1 Landeszuschüsse können für die Erstausrüstung und -einrichtung der in Nummer 1.1 genannten Einrichtungen gewährt werden, sofern die Kosten nicht nach Abschnitt III dieser Bestimmungen oder den Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe, mein RdErl. v. 30. 12. 1965, zu den Baukosten gehören. Insbesondere sind förderungsfähig die Kosten für die Beschaffung von
- Gerät- und sonstiger Wirtschaftsausstattung nach DIN 276 Nr. 2.5 des Musters für Kostenvoranschläge für Kosten von Hochbauten,
 - Fenster- und Türbehängen,
 - Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bücher,
 - Spiel- und Sportgeräten,
 - Haushaltswäsche.
- 4.2 Landeszuschüsse können weiterhin für die Beschaffung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen gewährt werden, die als Ersatz oder zur Ergänzung erforderlich sind und nicht in Zusammenhang mit einer Baumaßnahme nach Nummer 3.1 (1) stehen. In diesen Fällen können Landeszuschüsse auch für solche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände gewährt werden, deren Kosten sonst zu Nummer 2.1 oder 2.4 der Baukosten nach DIN 276 zählen. In diesen Fällen sind auch die anlässlich des Einbaus oder der Befestigung der Gegenstände entstehenden Kosten förderungsfähig.
- Für Einrichtungen, die Pflegesätze erheben, kann die Beschaffung kurzlebiger Wirtschaftsgüter nur bei der Ersteinrichtung und später nur dann gefördert werden, wenn die Gegenstände unmittelbar der Verbesserung der pädagogischen Situation dienen.
- 4.3 Landeszuschüsse können bis zur Höhe von 50% der angemessenen Beschaffungskosten gewährt werden. Für Einrichtungen in „sozialen Brennpunkten“ nach Nummer 3.1 (2) können die Zuschüsse bis auf 75% der angemessenen Beschaffungskosten erhöht werden.
- 4.4 Die Landeszuschüsse werden als prozentuale Beteiligung des Landes gewährt. Wenn für die gleiche Einrichtung eine Bundeszuwendung zur „Restfinanzierung“ bewilligt wird, wird auch der Landeszuschuß als „Restfinanzierung“ gewährt.

„rung“ gewährt. Eingesparte Beträge sind entsprechend der Höhe der Zuwendungen anteilig an Bund und Land bzw. Länder zurückzuzahlen.

- 4.5 Kosten für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen im Wert von insgesamt weniger als 2000,— DM sind nicht förderungsfähig.

V. Verfahren

- 5.1 Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahme unter Verwendung der Antragsmuster (für Baumaßnahmen Anlage 1, für Beschaffung von Einrichtungsgegenständen Anlage 3) über das örtlich zuständige Jugendamt bei dem für den Sitz des Trägers der Einrichtung zuständigen Landschaftsverband (Landesjugendamt) zu stellen. Anträge für Heime, in denen Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe durchgeführt werden und Anträge für Familienferienheime sind dem Landesjugendamt unmittelbar zuzuleiten. Anträge für landschaftsverbandseigene Einrichtungen sind beim Arbeits- und Sozialminister zu stellen.

- 5.2 (1) Der Landschaftsverband prüft die Anträge, insbesondere auch in fachlicher und bautechnischer Hinsicht, auf die Angemessenheit der veranschlagten Baukosten und den Nachweis der Gesamtfinanzierung. Dabei sind die in Nummer 1.4 genannten Richtlinien zu beachten. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Eines Eingehens auf die in Nummer 11 Abs. 2 der Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO bzw. Nummer 10 (3) der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO erwähnten Gesichtspunkte bedarf es im allgemeinen nicht.

(2) Bei Anträgen freier gemeinnütziger Träger führt der Landschaftsverband die gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege oder der unter Nummer 1.2 (1) c genannten Stellen herbei.

- 5.3 (1) Der Landschaftsverband erteilt im Rahmen der vom Arbeits- und Sozialminister bereitgestellten Haushaltsmittel und erlassenen Richtlinien und Weisungen nach selbstverantwortlicher Prüfung der Einzelheiten

- a) zur Förderung von Baumaßnahmen einen Bewilligungsbescheid nach Muster Anlage 2,
- b) zur Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen einen Bewilligungsbescheid nach Muster Anlage 4.

Eine Durchschrift leitet er den nach Nummer 5.2 (2) beteiligten Stellen zu. Bei Gewährung von Zuschüssen über 50 000,— DM ist Nummer 13 Satz 3 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO bzw. Nummer 14 Satz 3 der Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO zu beachten.

(2) Anträge für Sonder- und Modelleinrichtungen sind vor Bewilligung mit einer Stellungnahme des Landschaftsverbandes dem Arbeits- und Sozialminister zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Landschaftsverband berichtet dem Arbeits- und Sozialminister halbjährlich über die bewilligten Landeszuschüsse anhand einer listenmäßigen Aufstellung.

- 5.4 (1) Der Landschaftsverband zahlt den Landeszuschuß an den Träger der Einrichtung aus. Der Landeszuschuß für Baumaßnahmen wird auf ein besonderes Konto (Bauberechnungskonto) ausgezahlt, dem auch die Eigenmittel und sonstigen für die Durchführung der Baumaßnahme vorgesehenen Mittel zuzuführen sind.

(2) Landeszuschüsse für Baumaßnahmen werden wie folgt ausgezahlt:

- a) bis zu 50 % des Zuschusses, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Annahme der Bewilligungsbedingungen,
 2. Abgabe einer schriftlichen rechtsverbindlichen Erklärung darüber, daß die Einrichtung 20 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleibt,
 3. bestimmungsgemäße Verwendung der im Antrag nachgewiesenen Barmittel und in der Regel der zinslosen Finanzierungsbeiträge Dritter.

- b) bis zu weiteren 40 % des Zuschusses bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

1. Verbrauch der bisher ausgezahlten Landesmittel,
2. Fertigstellung des Rohbaues bzw. Durchführung der Hälfte der geplanten Baumaßnahme,
3. dingliche Sicherung des Zuschusses, soweit die dingliche Sicherung nach diesen Richtlinien erforderlich ist (Nummer 5.6 (1) und (2)),
4. Vorlage des Nachweises über den Abschluß der Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung, falls auf den Abschluß der Feuerversicherung nach Nummer 2.4 nicht verzichtet wurde.

- c) der Restbetrag

nach Verbrauch aller bestimmungsgemäß einzusetzenden Eigenmittel, Finanzierungsbeiträge Dritter, Darlehensmittel sowie der bisher ausgezahlten Landesmittel sowie Nachweis über deren Verwendung in Form einer zahlenmäßigen nach DIN 276 gegliederten Aufstellung der Ausgaben und einer Aufstellung der Einnahmen.

(3) Innerhalb der einzelnen Auszahlungsabschnitte wird die Auszahlung des Landeszuschusses nach Nummer 15 Abs. 1 und 3 der Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO bzw. Nummer 14 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO geleistet. Hierbei sollen die einzelnen Teilbeträge den Zahlungsbedarf in den nächsten 4–6 Wochen nicht überschreiten. Zuwendungen bis zu insgesamt 20 000,— DM können davon unabhängig in den oben genannten Abschnitten ausgezahlt werden. Bei vorzeitiger Auszahlung der Landesmittel sind die hierfür zu zahlenden Zinsen über den Landschaftsverband dem Arbeits- und Sozialminister zu überweisen.

- 5.5 (1) Der Landschaftsverband überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens, insbesondere die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel und die Innehaltung des Bauplans, von dem nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden kann. Die Möglichkeit, im Wege der Amtshilfe die Gemeinden und Gemeindeverbände einzuschalten, bleibt unberührt.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung Beanstandungen, kann die weitere Auszahlung der Landesmittel bis zur Behebung der Mängel ausgesetzt werden; ggf. ist von den Möglichkeiten nach Nummer 5.9 dieser Förderungsbestimmungen Gebrauch zu machen.

- 5.6 (1) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen über 40 000,— DM ist eine mit 10 v. H. jährlich zu verzinsende Sicherungshypothek für das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Arbeits- und Sozialminister, zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs an bereitester Stelle im Grundbuch einzutragen. Die Sicherungshypothek ist auf 20 Jahre zu befristen. Für die gleiche Maßnahme bewilligte Mittel des Bundes oder einer Gemeinde können gleichrangig gesichert werden. Bei Belastungen, die den Landesmitteln vorgehen, ist zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils eine Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB einzutragen. Belastungen zugunsten der Eigentümer dürfen den Belastungen zugunsten des Landes nicht vorgehen.

Belastungen in Abteilung II des Grundbuchs dürfen der zweckentsprechenden Verwendung des Landeszuschusses nicht entgegenstehen. Auflassungsvormerkungen sind zu löschen. Die Bewilligungsbehörde kann sich auf Antrag des Zuwendungsempfängers damit einverstanden erklären, daß eine derartige Vormerkung nicht gelöscht wird, wenn der Sicherungshypothek des Landes der Vorrang eingeräumt worden ist.

(2) Ist der Zuwendungsempfänger eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, so soll auf seinen Antrag auf die dingliche Sicherung verzichtet werden. Das gleiche gilt, wenn der Zuwendungsempfänger keine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, aber eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Verzicht auf das Recht der Vorauslage Bürgschaft leistet.

- 5.7 Bei Gewährung eines Landeszuschusses für die Beschaffung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen hat der Träger eine schriftliche rechtsverbindliche Er-

klärung darüber abzugeben, daß die Gegenstände für die Dauer von 10 Jahren ihrem Zweck nicht entzogen werden. Die Einrichtungsgegenstände sind zu inventarisieren.

5.8 Läßt sich der Verwendungszweck des Landeszuschusses nicht erhalten, ist dem Arbeits- und Sozialministerium über den Landschaftsverband rechtzeitig vorher Mitteilung unter eingehender Darstellung der Gründe zu machen und bei ihm ggf. ein Antrag auf Genehmigung der Änderung der Zweckbestimmung zu stellen.

5.9 (1) Der Landeszuschuß kann zurückgefordert werden:

- a) aus den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Gründen, insbesondere wenn die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden (z. B. bei mangelhaftem oder fehlendem Verwendungsnachweis);
- b) wenn der Verwendungszweck während der Dauer der Zweckbindung [Nummern 5.6 (1), 5.7] ohne Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers geändert wird, bei Landeszuschüssen zu Baumaßnahmen zusätzlich;
- c) wenn das Eigentum oder Erbbaurecht an der mit Landesmitteln geförderten Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung ohne vorherige Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers auf einen Dritten übertragen wird;

(2) Der zurückzuzahlende Betrag ist mit 2% über dem für Kassenkredite des Landes jeweils geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung des Zuschusses an zu verzinsen. Die Rückzahlungsforderung kann als öffentlich-rechtliche Forderung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).

(3) Wird der Landeszuschuß bei Baumaßnahmen wegen unzulässiger Änderung des Verwendungszwecks [oben unter (1) b)] oder aus den unter (1) c) genannten Gründen zurückgefordert, so mindert sich die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages für jedes bis zur Änderung der Zweckbestimmung bzw. bis zum Eigentums- oder Nutzungswechsel verfllossene Jahr von der Zeit seit Empfang des Landeszuschusses um $\frac{1}{20}$. In diesem Fall sind Kreditzinsen (Absatz 2) nur vom Tage des Beginns der zweckwidrigen Verwendung bzw. vom Eigentums- oder Nutzungswechsel an zu zahlen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung und zur Zinszahlung ist in die Erklärung über die Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses aufzunehmen.

(4) Werden die mit einem Landeszuschuß geförderten Einrichtungsgegenstände ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde anderen Zwecken zugeführt [oben unter (1) b)], so mindert sich die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages für jedes bis zur Änderung der Zweckbestimmung bzw. bis zum Eigentums- oder Nutzungswechsel verfllossene Jahr von der Zeit seit Empfang des Zuschusses um $\frac{1}{10}$, bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern jedoch entsprechend der tatsächlichen Wertminderung, wenn diese größer ist als jährlich 10 v. H. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

VI. Verwendungsnachweis

A. Für Baumaßnahmen:

6.1 Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme des mit einem Baukostenzuschuß geförderten Gebäudes oder Gebäudeteiles ist vom Zuwendungsempfänger eine Schlußabrechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde durch Vorlage des Verwendungsnachweises anzuzeigen, daß die Schlußabrechnung zur Nachprüfung durch den Landschaftsverband sowie eine sonstige vom Lande bestimmte Stelle bereitgehalten wird.

6.2 Die Schlußabrechnung besteht aus

- a) Baubuch nach DIN 276,
- b) Berechnung nach DIN 277,
- c) Rechnungsbelegen nach der Kostengliederung DIN 276 geordnet und abgelegt,

d) der genehmigten Bauplanung mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht,

e) Erlassen und Verfügungen über die Bewilligung und Zuweisung der Mittel einschl. der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen,

f) Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschl. des Schriftwechsels,

g) Abrechnungszeichnungen,

h) Abnahmebescheinigungen.

6.3 (1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem sachlichen Bericht.

(2) Die zahlenmäßige Nachweisung ist aufzuteilen in:

a) Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276,

b) Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung,

c) Zusammenstellung der zugewiesenen Fremdmittel und der verbrauchten Eigenmittel nach dem Bauabrechnungskonto.

(3) In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Dem sachlichen Bericht ist eine mit der Ausführung übereinstimmende Bauzeichnung beizufügen, soweit die Ausführung von dem genehmigten Bauplan abgewichen ist.

6.4 (1) Der Landschaftsverband prüft den Verwendungsnachweis an Hand der Schlußabrechnung und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung. Eine Ausfertigung ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen, die andere der rechnungslegenden Kasse zuzuleiten.

(2) Die an der Finanzierung des Bauvorhabens sonst noch beteiligten öffentlichen Verwaltungen sind gehalten, dem Landschaftsverband Abschriften der erteilten Bewilligungsbescheide über die von ihnen für die Durchführung der Baumaßnahmen gewährten Zuwendungen zuzustellen.

6.5 (1) Der Arbeits- und Sozialminister ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs wird hierdurch nicht berührt.

B. Für Einrichtungsgegenstände:

6.6 (1) Für die Vorlage des Verwendungsnachweises für einen Landeszuschuß zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen gelten die Bestimmungen der Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO sowie die Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO.

(2) Der Verwendungsnachweis über Landeszuschüsse zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Zuwendung dem Landschaftsverband zur Prüfung vorzulegen. Die Nummern 6.4 und 6.5 gelten entsprechend.

6.7 Der Landschaftsverband überwacht die Verwendung der Mittel für die Zeit der Zweckbindung des Landeszuschusses. Er kann sich im Wege der Amtshilfe der Gemeinden und Gemeindeverbände bedienen, die Überwachung aber nicht delegieren.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

7.1 Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers.

7.2 Meine RdErl. v. 18. 6. 1959 und v. 31. 3. 1960 (SMBI. NW. 21630) werden aufgehoben. Soweit Anträge und Bewilligungen nach den bisher geltenden Bestimmungen gestellt bzw. erteilt worden sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Anlage 1
(Baumaßnahmen)

....., den
(Antragsteller)

An den
Herrn Direktor des
Landschaftsverbandes
— Landesjugendamt —

in

Antrag¹⁾

auf Bewilligung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers zur Förderung von Baumaßnahmen für Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge gemäß den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialministers, RdErl. v. 2. 12. 1968 (SMBL. NW. 21630)

I.

1. Bezeichnung, Anschrift und Fernruf der Einrichtung:
.....
2. Zweckbestimmung und Rechtsform der Einrichtung:
.....
3. Name, Rechtsform, Sitz und Fernruf des Trägers (Antragstellers):
.....
vertreten durch
4. Vereinsregister, Genossenschaftsregister und dergl. (Amtsgericht, Reg.-Nr.):
.....
5. Eigentümer der Einrichtung (ggf. Darstellung der Anteilsverhältnisse):
.....
.....
6. Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege / oberste Behörde der zuständigen Kirche oder dieser gleichgestellten Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts / zuständige kommunale Aufsichtsbehörde²⁾:
.....
7. Zuständiger Arbeitskreis für Familienerholung (zusätzlich anzugeben bei Anträgen betr. Familienferienheime):
.....
8. Bauabrechnungskonto Nr. bei
9. Art der Buchführung:
10. Zeichnungsberechtigung für Ausgaben:

¹⁾ Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

²⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

II.

1. Beabsichtigte Baumaßnahme
(Neubau, Erweiterungsbau, Um- und Ausbau, Wiederaufbau)

Baugrundstück

Lage:

Gemeinde:

Straße:

Grundbuch / Erbbaugrundbuch von Band

Blatt Flur Parzelle

Voraussichtlicher Baubeginn:

Voraussichtliche Inbetriebnahme:

Voraussichtliche Fertigstellung der Baumaßnahme:

2. Auszufüllen bei Baumaßnahmen für Tageseinrichtungen für Kinder

2.1 Es sollen errichtet werden:

..... Plätze für Kinder bis zu 1 Jahr in Gruppenräumen

..... Plätze für Kinder von 1— 3 Jahren in Gruppenräumen

..... Plätze für Kinder von 3— 6 Jahren in Gruppenräumen

..... Plätze für Kinder von 3—14 Jahren in Gruppenräumen

..... Plätze für Kinder von 6—14 Jahren in Gruppenräumen

..... Plätze für Jugendliche von 14—21 Jahren in Gruppenräumen

..... Plätze für Personen über 21 Jahren in Gruppenräumen

2.2 Zahl und Ausbildung des Erziehungs- oder Betreuungspersonals nach Fertigstellung der Baumaßnahme:

.....

.....

.....

.....

2.3 Zahl der Hilfskräfte nach Fertigstellung der Baumaßnahme:

.....

.....

3. Auszufüllen bei Baumaßnahmen für Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung

3.1 Zahl und Art der vorgesehenen Räume:

.....

.....

.....

3.2 Zahl und Ausbildung der hauptamtlichen Lehrkräfte:

.....

.....

.....

3.3 Wieviel Kurse und welche Art von Kursen sollen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eingerichtet werden?

.....

.....

.....

3.4 Für wieviel Teilnehmer voraussichtlich?

.....

.....

.....

4. Auszufüllen bei Baumaßnahmen für Erziehungsberatungsstellen

4.1 Zahl und Art der Räume:

.....

4.2 Leiter der Erziehungsberatungsstelle (Name, Anschrift, Beruf):

.....

.....

4.3 Zahl und Beruf des Fachpersonals mit Angabe, ob hauptamtlich oder nebenamtlich tätig:

.....

.....

.....

4.4 Höhe der voraussichtlichen Betriebskosten und Angabe der Finanzierung:

.....

.....

.....

5. Auszufüllen bei Baumaßnahmen für Familienferienheime

5.1 Es sollen errichtet werden:

- (1) Heimplätze für Erwachsene
- (2) Heimplätze für Kinder bis Jahre
- (3) Heimplätze für Kinder bis Jahre
- (4) Heimplätze für Kleinstkinder bis Jahre
- (5) Bettplätze für Pflege- und Erziehungspersonal
- (6) Bettplätze für Wirtschafts- und Verwaltungspersonal
- (7) sonstige Räume und Einrichtungen (die ggf. durch Landesdarlehen nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen gefördert werden können, vgl. Nummer 3.4 der Förderungsbestimmungen)
- (8) Verminderung um Heimplätze durch

.....

.....

5.2 Zahl der Betten zur Zeit der Antragstellung

- (1) Heimplätze für Erwachsene
- (2) Heimplätze für Kinder bis Jahre
- (3) Heimplätze für Kinder bis Jahre
- (4) Kleinstkinder bis Jahre
- (5) Bettplätze für Pilege- und Erziehungspersonal
- (6) Bettplätze für Wirtschafts- und Verwaltungspersonal

6. Ist zur technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung der Durchführung des Bauvorhabens ein Betreuer oder Beauftragter im Sinne der Nummern 19a und 20 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 5. 1967 (SMBL. NW. 2370) bestellt? Wenn ja, Angabe des Namens und der Anschrift.
-

7. Begründung der besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Baumaßnahme und sonstige Bemerkungen:
-
-
-

8. Baukosten der geplanten Maßnahmen (Abschn. A II der Anlage 1a): DM
- beantragter Landeszuschuß (Abschn. B IV der Anlage 1a) — Einzelheiten der Finanzierung in der Anlage — DM

III.

1. Welche öffentlichen Mittel (Bund, Gemeinden usw.) und andere Landesmittel hat der Antragsteller bereits früher für die unter Abschn. I Nr. 1 genannte Einrichtung erhalten?

[illegible]

2. Von wem werden die Jahresabschlüsse regelmäßig geprüft?

3. Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben und die Angaben in den Anlagen zum Antrag richtig und vollständig sind.

Wir verpflichten uns, die uns nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landes-
zuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegen-
ständen für Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge v. 2. 12.
1968 obliegenden Pflichten, Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und die Landesmittel
nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

Wir verpflichten uns, mit der Baumaßnahme erst nach der Entscheidung über diesen Antrag zu beginnen.

....., den

Unterschrift des Antragstellers
(zeichnungsberechtigt)

Anlagen zum Antrag Baumaßnahmen

1. Baubeschreibung mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
2. Ortsplan
3. Lageplan mit Angabe der Himmelsrichtung
4. Grundriß-, Schnitt- und Ansichtszeichnungen (Maßstab 1:100) mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde, Angabe der Zweckbestimmung der Räume mit Größen- und Flächenmaßen, bei Heimen mit Eintragung der Betten, Bezeichnung der Art und Stärke der Gruppen
5. Bei Neubau, Wiederaufbau, Ausbau und Erweiterungsbau Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 sowie der Wohn- und Nutzflächen nach DIN 283, bei Umbauten spezifizierte Kostenanschläge
6. Unbeglaubigter Grundbuchauszug
7. Finanzierungsplan gemäß Anlage 1 a mit
 - a) Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistungen,
 - b) grundsätzliche Zusage von Fremdmitteln des Kapitalmarktes,
 - c) rechtsverbindliche Zusage oder Mitteilung über Antrag auf Bewilligung von sonstigen öffentlichen Mitteln
8. Nachweis der Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichneten (ggf. Registerauszug)
9. Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahme- und Ausgaberechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres für freie gemeinnützige Einrichtungen, Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres für kommunale Einrichtungen
10. Erfolgsplan für die Zeit nach Durchführung der Baumaßnahmen (Errechnung des zukünftigen Kostenaufwandes pro Platz und Tag)
11. Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege : der obersten Behörde der zuständigen Kirche oder der dieser gleichgestellten Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts (Nr. 1.2 der Förderungsbestimmungen); bei Familienferienheimen auch des zuständigen Arbeitskreises für Familienerholung.

A. Gliederung der Gesamtherstellungskosten
(nach DIN 276, Ausg. März 1954)

I. Kosten des Baugrundstücks**1. Bodenwert**

Wert des Grundstücks	DM:qm insgesamt	DM
Erbbauzins	DM:qm pro Jahr	DM
noch zu zahlen	Jahre	
Erwerbskosten		DM

2. Erschließungskosten (Baureifmachung)

a) Abfindungen und Entschädigungen	DM
b) Kosten der Freimachung	DM
c) Anliegerleistungen, Beiträge zu öffentlichen Versorgungs- leitungen usw.	DM
d) Abgaben der Anliegerleistungen	DM
	<u>DM</u>

Die Kosten des Grundstücks betragen mithin DM

Kosten für den Erbbauzins für Jahre insgesamt DM

II. Baukosten**1. Kosten des Gebäudes**

a) Bauvorhaben	cbm DM:cbm	DM
b) besonders zu veranschlagende Bauausführungen und Bauteile		DM

2. Kosten der Außenanlagen

a) Entwässerung und Versorgung ab Hausanschluß	DM
b) Hofbefestigungen, Einfriedigungen	DM
c) Gartenanlagen	DM
d) Spielplatzanlage	DM
e) sonstige Außenanlagen	DM
	<u>DM</u>

3. Baunebenkosten

a) Architekten- und Ingenieurleistungen sowie ggf. andere Sonderfachleistungen	DM
b) Verwaltungsleistungen	DM
c) Behördenleistungen	DM
d) Kosten für Beschaffung und Verzinsung der Mittel für die Bauausführung	DM
e) sonstige Nebenkosten	DM
	<u>DM</u>

4. Kosten besonderer Betriebseinrichtungen (vgl. Nummer 3.2 (2) der Förderungs-
bestimmungen) DM

Die Baukosten mithin: DM

I. Kosten des Baugrundstücks**II. Baukosten****III. Gebäuderestwert**

Gesamtherstellungskosten DM

Nachrichtlich:

In den Kosten zu II. sind an Mehrkosten (nur für zusätzlich notwendige Aufwendungen) für bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung

enthalten (nicht förderungsfähig). DM

B. Finanzierungsplan
Aufbringung der Gesamtherstellungskosten

I. Eigene Leistung

1. Bares Eigengeld des Bauherrn bzw. Guthaben bei der	DM
2. Wert sonstiger beigebrachter Gegenstände (Baumaterial usw.)	DM
3. Wert der zu leistenden Selbst- und Nachbarhilfe, Zahl der Arbeitsstunden	DM
4. Wert der Alteigenleistung für das Grundstück und den Gebäuderestwert	DM
5.	DM
Summe der Eigenleistung	DM

II. Fremdmittel ohne öffentliche Mittel¹⁾

Herkunft	Höhe DM	Zinsen v. H.	Tilgung v. H.	Laufzeit Jahre
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Summe der Fremdmittel
ohne öffentl. Mittel

III. Darlehen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Herkunft	Höhe DM	Zinsen v. H.	Tilgung v. H.	Laufzeit Jahre
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Summe der öffentlichen
Mittel (ohne den aus Mitteln
des Arbeits- und Sozial-
ministers unter IV
beantragten Zuschuß

IV. Zuschuß des Arbeits- und Sozialministers

..... DM

Summen der Finanzierungsmittel I—IV

..... DM

Die Zwischenfinanzierung ist gesichert durch (Angabe des Instituts, der Höhe des Zwischenkredits und der näheren Bedingungen):

.....

.....

.....

.....

¹⁾ Soweit ein Zuschuß von dritter Stelle gewährt wird, den diese aus Landes- oder anderen öffentlichen Mitteln entnimmt, ist dies anzugeben.

C. Aufwendungen**I. Kapitaldienst für die beantragte Baumaßnahme**

(Jahresaufwendungen für den Zins- und Tilgungsdienst einschl. Verwaltungskostenbeiträge — jedoch ohne Berücksichtigung eines etwaigen Disagios)

	Zinsen und Verwaltungs- kostenbeiträge	Tilgung
1. Darlehen	 DM	 DM
2. Darlehen	 DM	 DM
3. Gestundetes Restkaufgeld, bei Erbbaurechten Erbbauzins	 DM	 DM
4. Umgestellte Rechte	 DM	 DM
5. Arbeitgeberdarlehen	 DM	 DM
6. Gestundete oder verrentete einmalige öffentliche Lasten	 DM	 DM
7. Erstes Darlehen aus öffentlichen Mitteln	 DM	 DM
8. Zweites Darlehen aus öffentlichen Mitteln	 DM	 DM
9. Drittes Darlehen aus öffentlichen Mitteln	 DM	 DM
10. Viertes Darlehen aus öffentlichen Mitteln	 DM	 DM
11. Fünftes Darlehen aus öffentlichen Mitteln	 DM	 DM
	<u>..... DM</u>	<u>..... DM</u>
Summe	<u>..... DM</u>	<u>..... DM</u>
12. Summe der Kapitalkosten		<u>..... DM</u>

II. Betriebskosten der Einrichtung

1. Jahreseinnahme des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres aus dem Betrieb vor der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen		DM
Bisherige jährliche Belastung durch den gesamten Kapitaldienst des Trägers für die Einrichtung		DM
Zusätzlich für Familienferienheime und Tageseinrichtungen für Kinder:		
Zahl der Pflage tage im letzten Jahre		
Höhe des Kapitaldienstes je Pflage tag im letzten Jahre		
2. Zu erwartende Einnahmen nach der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen		DM
Zukünftige jährliche Belastung durch den gesamten Kapitaldienst des Trägers für die Einrichtung		DM
Zusätzlich für Familienferienheime und Tageseinrichtungen für Kinder:		
Anzahl der erwarteten Pflage tage pro Jahr insgesamt		
Höhe des gesamten Kapitaldienstes je Pflage tag nach der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen		

....., den

.....
Unterschrift des Antragstellers

Anlage 2
(Baumaßnahmen)

....., den
(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Zuwendung aus den Mitteln für

.....
(Zweckbestimmung der Haushaltsstelle)

Kap. Titel Rechnungsjahr

Vorgang: Antrag des
(Bezeichnung des Antragstellers)

- I. Ergebnis der Prüfung des Antrags (Nr. 11 der Richtlinien zu § 64a Abs. 1 RHO bzw. Nr. 10 Abs. 5 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO; beachte insbesondere §§ 26, 30, 32, 42, 43, 45b RHO):

.....
.....
.....
.....

Es wird daher eine Zuwendung aus
(Angabe der Haushaltsstelle)

Rechnungsjahr

von DM zur „prozentualen Anteilfinanzierung“

von DM als „fester Zuschuß“

von DM als „Restfinanzierung“

bewilligt.

II. An

.....

in

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers an Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge zur Förderung von Baumaßnahmen.

1. Auf Grund Ihres Antrages vom gewähre ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der beigelegten „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge (Förderungsbestimmungen) RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 12. 1968 (SMBI. NW. 21630) einen Landeszuschuß in Höhe von

a) v. H. der als förderungsfähig anerkannten Kosten von DM, mithin höchstens DM
Dieser Betrag wird als prozentuale Beteiligung bewilligt¹⁾.

b) DM zu den als förderungsfähig anerkannten Kosten von DM.
Dieser Betrag wird als „fester Zuschuß“ bewilligt¹⁾.
Der Zuschuß beträgt mithin insgesamt DM,
i. W. Deutsche Mark.

2. Verwendungszweck:

.....

.....

.....

Außer dem bewilligten Landeszuschuß sind folgende Eigenmittel und Finanzierungsbeiträge Dritter aufzuwenden:

.....

.....

.....

3. Der Zuschuß wird nach Maßgabe der Nummer 5.4 der Förderungsbestimmungen auf Abruf überwiesen.

4. Dieser Bewilligungsbescheid ergeht unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Auflagen:

- a) Die Baumaßnahmen sind nach den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen durchzuführen. Auf die Verpflichtung des Bauherrn zur Führung eines Baubuches in der Gliederung nach DIN 276 wird besonders hingewiesen.
- b) Die Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 12. 1968 (SMBI. NW. 21630) sind einzuhalten.
- c) Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgetreten werden.
- d) Unter der Voraussetzung, daß die Baugenehmigung durch Bauschein erteilt ist, ist mit der Durchführung des Bauvorhabens spätestens am zu beginnen.
Für die Baumaßnahme ist eine Bauzeit von angemessen, so daß die Einrichtung bis zum in Betrieb genommen werden könnte.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß diese Fristen eingehalten werden. Falls sich aus einem von Ihnen nicht zu vertretenden Grunde Verzögerungen ergeben sollten, so haben Sie eine Verlängerung der Frist unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor Fristablauf zu beantragen.

An der Baustelle des aus diesen Landesmitteln geförderten Bauvorhabens ist die Beteiligung des Landes deutlich sichtbar in sonst üblicher Weise kenntlich zu machen.

- e) Eine Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung der mit Hilfe der Landesmittel geschaffenen Räume oder Anlagen oder ein Wechsel des Trägers oder Eigentümers ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen und ggf. ein Antrag auf Genehmigung der Änderung zu stellen. Falls für die Baumaßnahme oder die dazu gehörenden Personalwohnungen oder Personalwohnheimplätze Wohnungsbau-mittel bewilligt wurden, ist überdies eine Zustimmung der dafür zuständigen Bewilligungsbehörde einzuholen.
- f) Der Verwendungsnachweis ist binnen 9 Monaten nach Inbetriebnahme gem. Abschnitt VI der Förderungsbestimmungen zu erbringen.
- g) Der zur Sicherung des Landeszuschusses einzutragenden Hypothek dürfen im Range nach folgende Rechte vorgehen:

in Abteilung II des Grundbuches:

in Abteilung III des Grundbuches:

- h) Der Zuschuß ist auf den Parzellen / dem Erbbaurecht an den Parzellen dinglich zu sichern¹⁾.
Auf die dingliche Sicherung des Zuschusses wird verzichtet¹⁾.

i)

5.1 Es bleibt vorbehalten, diesen Bewilligungsbescheid zurückzuziehen,

- a) wenn der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses oder die hierzu gehörenden Anlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
- b) wenn Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
- c) aus den sonstigen in den Förderungsbestimmungen unter Nummer 5.9 (1) genannten Gründen.

5.2 Das Nähere über den Inhalt und Umfang der Rückzahlungsverpflichtungen ergibt sich aus Nummer 5.9 der Förderungsbestimmungen.

- 6. Sie haben die nach Nummer 5.4 (2) a) 2. der Förderungsbestimmungen erforderliche rechtsverbindliche Erklärung rechtzeitig vor Abruf des Landeszuschusses abzugeben. Der Nachweis über die nach Nummer 5.6 (1) der Förderungsbestimmungen erforderliche Eintragung der Sicherungshypothek ist spätestens vor Auszahlung der zweiten Rate des Landeszuschusses vorzulegen.
- 7. Das Prüfungsrecht gemäß den Bestimmungen der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ Nr. 7 und 8 / Nr. 6 und 7¹⁾ wird für die Verwaltung und den Landesrechnungshof ausdrücklich vorbehalten.
- 8. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

1 Anlage

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Anlage 3

(Beschaffung von Einrichtungsgegenständen)

....., den
(Antragsteller)

An den

Herrn Direktor des Landschaftsverbandes
— Landesjugendamt —

in

Antrag¹⁾

auf Bewilligung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers zur Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge gemäß den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialministers RdErl. v. 2. 12. 1968 (SMBI. NW. 21630)

I.**1. Bezeichnung, Sitz und Fernruf der Einrichtung:**

.....

2. Zweckbestimmung und Rechtsform der Einrichtung:

.....

3. Name, Rechtsform, Sitz und Fernruf des Trägers (Antragstellers):

.....

vertreten durch

.....

4. Vereinsregister, Genossenschaftsregister und dgl. (Amtsgericht, Reg.-Nr.):

.....

5. Eigentümer der Einrichtung (ggf. Darstellung der Anteilsverhältnisse):

.....

6. Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege²⁾ / oberste Behörde der zuständigen Kirche oder dieser gleichgestellten Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts / zuständige kommunale Aufsichtsbehörde:

.....

.....

**7. Zuständiger Arbeitskreis für Familienerholung:
(Zusätzlich angeben bei Anträgen für Familienferienheime)**

.....

.....

8. Bankkonto Nr. bei**9. Art der Buchführung:****10. Zeichnungsberechtigung für Ausgaben:**

.....

¹⁾ Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.²⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

11.

1. Auszufüllen für Tageseinrichtungen für Kinder**1.1 Zahl der betreuten Personen**

bis zu 1 Jahr

von 1— 3 Jahren

von 3— 6 Jahren

von 3—14 Jahren

von 6—14 Jahren

von 14—21 Jahren

über 21 Jahre

1.2 Zahl des Erziehungspersonals**1.3 Zahl und Art der Räume:**

.....

.....

.....

2. Auszufüllen für Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung**2.1 Zahl und Art der zur Verfügung stehenden Räume:**

.....

.....

.....

2.2 Zahl der Lehrkräfte:

.....

.....

2.2 Zahl der Kurse und Teilnehmer je Kurs:

.....

.....

3. Auszufüllen für Erziehungsberatungsstellen**3.1 Umfang der Tätigkeit der Beratungsstelle innerhalb des letzten Jahres:**

.....

.....

.....

3.2 Zahl und Ausbildung des Fachpersonals hauptamtlich : nebenamtlich tätig:

.....

.....

.....

3.3 Zahl der zur Verfügung stehenden Räume:

.....

- 3.4 Öffnungszeit:
- 3.5 Art der ergänzenden in unmittelbarer Verbindung mit der Beratungsstelle stehenden Einrichtung:
-
-
4. Auszufüllen für **Familienferienheime, Kinderheime, Säuglingsheime, Mütterheime mit jugendfürsorgischen Aufgaben, heilpädagogische Heime für Kinder, Erziehungsheime usw.**
- 4.1 Zahl der Betten für den betreuten Personenkreis
- für Kinder bis zu 6 Jahren
- für Kinder von 6 bis 14 Jahren
- für Minderjährige von 14 bis 21 Jahren
- für Erwachsene
- für Erziehungs-:Pflegepersonal
- für Wirtschafts- und Verwaltungspersonal

III.

1. Zur betriebsfertigen Ausstattung der Einrichtung sind erforderlich:

- a) Geräte und sonstige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nach DIN 276 Nr. 2.5 DM
- b) Fenster- und Türbehänge DM
- c) Spiel- und Beschäftigungsmaterial DM
- d) Spiel- und Sportgeräte DM
- e) Haushaltswäsche DM
- f) DM
- insgesamt: DM

(Kurze Erläuterungen und Liste der Gegenstände mit Preisangaben sind beigelegt.)

2. Als Ersatz- oder Ergänzung der Einrichtung sollen folgende Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände beschafft werden:

- a) Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände im Sinne von Nummer 4.2 der Förderungsbestimmungen einschl. kleinerer Um- und Einbauarbeiten, die für die Inbetriebnahme der Gegenstände erforderlich sind
- b) Geräte und sonstige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nach DIN 276 Nr. 2.5 DM
- c) Spiel- und Beschäftigungsmaterial DM
- d) Spiel- und Sportgeräte DM
- e) Haushaltswäsche DM
- f) DM
- insgesamt: DM

(Kurze Erläuterungen und Liste der Gegenstände mit Preisangaben sind beigelegt.)

IV.

1. Zur Finanzierung des in Abschnitt III angemeldeten Bedarfs können folgende Mittel nachgewiesen werden:

- a) Eigenmittel DM
 b) Fremdmittel DM

Herkunft	Höhe DM	Zinsen v. H.	Tilgung v. H.	Laufzeit Jahre

2. Bei welchen anderen Stellen und in welcher Höhe sind Anträge auf Gewährung öffentlicher Mittel für den gleichen Zweck gestellt worden:

Stelle	Höhe
	DM
	DM
	DM = DM

3. Erbetener Landeszuschuß DM
 insgesamt 1), 2) u. 3): DM

V.

1. a) Welche Mittel (Eigenmittel, Fremdmittel, Landesmittel und sonstige öffentliche Mittel) hat die Einrichtung seit 1948 für die Wiederbeschaffung oder Beschaffung von Einrichtungsgegenständen der in Abschn. III genannten Art aufgewendet? DM
 b) Welche Landesmittel oder andere öffentliche Mittel sind ihr für die Aufwendungen unter a) bisher gewährt worden:

Landesmittel Herkunft	Höhe DM	Öffentl. Mittel Herkunft	Höhe DM
insgesamt Landesmittel		insgesamt öffentl. Mittel	

2. Von wem werden die Jahresabschlüsse regelmäßig geprüft?

.....

3. Soweit andere Stellen für den gleichen Zweck Mittel zuweisen, werden wir der Bewilligungsbehörde unaufgefordert davon Mitteilung machen.

4. Wir verpflichten uns,
- a) den Landeszuschuß nur insoweit und nicht eher anzufordern, als er zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird,
 - b) bis spätestens 2 Monate nach Erhalt des Landeszuschusses den Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung nebst Belegen vorzulegen und die Belege bei ihrer Rückgabe an uns bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Abschluß des Rechnungsjahres, in dem der Zuschuß an uns ausgezahlt worden ist, zur Prüfung durch den Landesrechnungshof bereitzuhalten, ggf. erneut vorzulegen.
5. Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben sowie die Angaben in den Anlagen zum Antrag richtig und vollständig abgegeben worden sind.
6. Wir verpflichten uns, die uns nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge v. 2. 12. 1968 obliegenden Pflichten, Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.
7. Wir verpflichten uns, den Landeszuschuß nur zur Beschaffung solcher Gegenstände zu verwenden, für die auf Grund dieses Antrages ein Bewilligungsbescheid ergangen ist und für die in dem Jahr der Bewilligung Zahlungsverbindlichkeiten entstehen.

....., den

.....
Unterschrift des Antragstellers
(zeichnungsberechtigt)

Anlagen

- a) **bei freien gemeinnützigen Heimen:**
Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, soweit regelmäßig bilanziert wird, ggf. Einnahme- und Ausgaberechnung, bei Neubauten Erfolgsplan für die Zeit nach Durchführung der Baumaßnahme.
Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege;
- b) **bei kommunalen Heimen:**
bei Eigenbetrieben: Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres, bei Neubauten Erfolgsplan für die Zeit nach Durchführung der Baumaßnahme.

Anlage 4 (Beschaffung von Einrichtungsgegenständen)

....., den
Bewilligungsbehörde)

Betr.: Zuwendung aus den Mitteln für

.....
(Zweckbestimmung der Haushaltsstelle)

Kap. Titel Rechnungsjahr

Vorgang: Antrag des
(Bezeichnung des Antragstellers)

- I. Ergebnis der Prüfung des Antrags (Nr. 11 der Richtlinien zu § 64 a Abs. 1 RHO bzw. Nr. 10 Abs. 5 der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO;
beachte insbesondere §§ 26, 30, 32, 42, 43, 45 b RHO):
-
-
-

Es wird daher eine Zuwendung von DM

aus für das Rechnungsjahr
(Angabe der Haushaltsstelle)

zur „prozentualen Anteilfinanzierung“ bewilligt.

II. An

.....
 in

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers an Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

1. Auf Grund Ihres Antrages vom gewähre ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der beigefügten „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge (Förderungsbestimmungen) RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 12. 1968 (SMBI. NW. 21630) einen Landeszuschuß in Höhe von v. H. der als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten von DM, mithin höchstens DM, i. W.: Deutsche Mark. Der Zuschuß wird als „prozentuale Beteiligung“ bewilligt.

2. Verwendungszweck:
-
-
-

Außer dem bewilligten Landeszuschuß sind folgende Eigenmittel und Finanzierungsbeiträge Dritter aufzuwenden:

.....

.....

.....

3. Der Betrag wird nach Abruf überwiesen. Er darf nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als er zur Erfüllung fälliger Forderungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird. Sie haben die nach Nr. 5.7 der Förderungsbestimmungen erforderliche rechtsverbindliche Erklärung rechtzeitig vor Abruf des Zuschusses abzugeben.
4. Dieser Bewilligungsbescheid ergeht unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Auflagen:
- a) Die Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge v. 2. 12. 1968 sind einzuhalten.
 - b) Der Anspruch auf Auszahlung des Landeszuschusses darf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgetreten werden.
 - c) Die ganz oder teilweise aus Landesmitteln beschafften Gegenstände sind bis zu ihrer völligen Abschreibung zu inventarisieren und dem Förderungszweck entsprechend zu verwenden. Die Abgänge sind in der Liste zu vermerken und zu begründen. Die Rechnungsbelege sind mit einem Vermerk über die Inventarisierung zu versehen.
 - d) Eine Änderung der Zweckbestimmung des Heimes oder des geförderten Gegenstandes oder ein Wechsel des Trägers oder Eigentümers ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen und ggf. vorher ein Antrag auf Genehmigung der Änderung zu stellen.
-
-
- e) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 2 Monaten nach Empfang des Landeszuschusses in zweifacher Ausfertigung mit Belegen mir vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung. Zwei Vordrucke des Musters gemäß Anlage 4 der Richtlinien NW/Richtl. NW. (Gemeinden)¹⁾ zu § 64a Abs. 1 RHO sind beigefügt.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

- f)
- g)

- 5.1 Es bleibt vorbehalten, diesen Bewilligungsbescheid zurückzuziehen,
- a) wenn der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses oder die hierzu gehörenden Anlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
 - b) wenn Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden (Nr. 4),
 - c) wenn der Zuschuß nicht zu dem angegebenen Zweck verwendet wird,
 - d) wenn der Änderung der Zweckbestimmung des Heimes oder des geförderten Gegenstandes oder einem Wechsel des Trägers oder Eigentümers nicht zugestimmt wird.
- 5.2 Das Nähere über den Inhalt und Umfang der Rückzahlungsverpflichtung ergibt sich aus Nummer 5.9 der Förderungsbestimmungen.
6. Das Prüfungsrecht gemäß den Bestimmungen der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ Nr. 7 und 8 (Nr. 6 und 7) wird für die Verwaltung und den Landesrechnungshof ausdrücklich vorbehalten.
7. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.
8. Die vorstehend ausgesprochene Bewilligung erlischt, soweit die Voraussetzungen für die Auszahlung der Landesmittel nicht bis zum vorliegen.

Anlagen

1) Nicht Zutreffendes streichen.

— MBl. NW. 1969 S. 148.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.